

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander King

vom 3. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. August 2025)

zum Thema:

Beutelsbacher Konsens an den Berliner Schulen

und **Antwort** vom 20. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. August 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23492
vom 3. August 2025
über Beutelsbacher Konsens an Berliner Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Verbindlichkeit haben die drei Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses (Überwältigungsverbot, Kontroversität, Schülerorientierung) an Berliner Schulen?

Zu 1.: Die drei Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses sind auch im Land Berlin für die politische Bildung innerhalb und außerhalb von Schulen maßgeblich. Sie gelten für alle Berliner Schulen als verbindlicher Rahmen, in dem politische Bildung stattfindet.

Unabhängig vom Unterrichtsfach und vom Unterrichtsgegenstand sind alle, Lehrerinnen und Lehrer, aber auch Schülerinnen und Schüler, zur Einhaltung der drei Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses verpflichtet. In der Umsetzung unterstützt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die Schulen unter anderem dadurch, dass in der „Handreichung für das übergreifende Thema Demokratiebildung“ (LISUM 2023) der Beutelsbacher Konsens und seine Implikationen für die Bildung an Schulen erläutert wird. Die Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses sind integraler Bestandteil des

Vorbereitungsdienstes und werden im kommenden Schuljahr 2025/2026 in sechs Fortbildungen thematisiert. Neben der bereits erwähnten Verankerung des Beutelsbacher Konsenses in den Rahmenlehrplänen Teil B für das übergreifende Thema „Demokratiebildung“ wird im Fachteil C für das Fach „Politische Bildung“ in der Sekundarstufe I explizit auf den Beutelsbacher Konsens verwiesen und dieser als handlungsleitend für das Fach herausgestellt (S. 4). Noch ausführlicher findet sich diese Verpflichtung im neuen Fachteil C „Politische Bildung“ für die gymnasiale Oberstufe (S. 5f.).

2. Wie wird die Einhaltung dieser Prinzipien grundsätzlich überprüft?

Zu 2.: Für Verstöße gegen die Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses gibt es ein etabliertes Melde- und Beschwerdemanagement: Beschwerden hinsichtlich vermuteter politischer Indoktrination müssen der zuständigen Schulleitung bzw. der regionalen Schulaufsicht gemeldet werden, um dem Vorgetragenen nachgehen und die ggf. erforderlichen Konsequenzen einleiten zu können. Es gab Fälle, in denen verbeamtete Lehrkräfte für Verstöße gegen das Überwältigungsverbot disziplinarisch belangt wurden. Für Fälle von massiver Einschüchterung und Gewalt gibt die AV Gewalt, Notfälle und Krisen Handlungsanweisungen. Solche Fälle sind nicht bekannt.

3. Welche Bedeutung hat aus Sicht der Senatsverwaltung der Beutelsbacher Konsens für Informationsveranstaltungen der Bundeswehr im Kontext des laufenden Ukraine-Krieges und der Aussage der Bundesregierung, Deutschland müsse bis 2029 kriegstüchtig sein (B. Pistorius am 5.6.24 im Bundestag)?

Zu 3.: Die Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses sind auch für Informationsveranstaltungen der Bundeswehr relevant. Zugleich betont die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, dass der Beutelsbacher Konsens nicht als wertneutral missverstanden werden darf und dieser seine Grundsätze im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entfaltet. Das bedeutet, dass in Fragen der nationalen und europäischen Sicherheit auch die Perspektive der Bundeswehr eine bedarfsgerechte angemessene Berücksichtigung finden kann.

4. Welche Rolle spielen aus Sicht des Senats die Schulen bei der Herstellung einer „Kriegstüchtigkeit“?

Zu 4.: Der Senat sieht keine Verbindungen zwischen der Äußerung eines Fachministers und dem Auftrag der Berliner Schule, wie er im Schulgesetz festgeschrieben ist.

5. Welche Vertreter wären aus Sicht des Senats geeignet, um bei einer „Informationsveranstaltung“ der Bundeswehr in Schulen das Kontroversitätsgebot zu erfüllen?

Zu 5.: Der Senat sieht die Angebote der Jugendoffiziere der Bundeswehr als geeignet dafür an, wenn diese im schulischen Kontext im Sinne des Beutelsbacher Konsenses begleitet oder eingeordnet werden.

6. Hat der Senat Kenntnis darüber, wer als solches von Schulen eingeladen wurde?

Zu 6.: Diese Art von Informationen wird vom Senat nicht erhoben.

7. Mit welcher Begründung liefert das Bundesministerium für Verteidigung seit 2024 keine Informationen mehr an die Landesverwaltungen (vgl. Antwort auf Drs. 19/18817)?

Zu 7.: Das Bundesministerium der Verteidigung hat am 17.04.2024 auf eine Anfrage der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom 12.04.2024 erklärt, dass die parlamentarische Kontrolle der Exekutive auf Bundesebene ausschließlich dem Deutschen Bundestag obliegt. Diese Position wurde am 07.08.2025 bekräftigt.

8. Hat der Senat gegen diese Informationspraxis Einspruch eingelegt? Wenn nein, warum nicht?

Zu 8.: Gegen die Begründung des Bundesministeriums sieht der Senat aus Subsidiaritätsgründen keine Einspruchsmöglichkeiten. Allerdings erteilt das Bundesministerium der Verteidigung regelmäßig Antworten auf entsprechende Anfragen von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Deutsche Bundestag veröffentlicht die Fragen und Antworten. Eine Auskunft zu öffentlichen Auftritten der Bundeswehr im dritten Quartal 2025 erteilte das Ministerium zuletzt am 10.06.2025 aufgrund einer Anfrage aus dem Deutschen Bundestag. Diese Antwort ist in der Drucksache 21/496 des Deutschen Bundestages veröffentlicht und öffentlich zugänglich.

9. Hat der Senat, unabhängig von Quellen des BMVg, Informationen über die gegenwärtige Tätigkeit der Bundeswehr an Berliner Schulen?

Zu 9.: Diese Informationen werden vom Senat nicht erhoben.

10. Wie stimmen sich BMVg und die Berliner Landesverwaltung über den Einfluss der Bundeswehr an Schulen ab?

Zu 10.: Eine solche Abstimmung ist nicht bekannt.

11. Existieren hierbei Informationen, die aus bestimmten Gründen für die Öffentlichkeit unter Verschluss bleiben müssen?

Zu 11.: Solche Informationen sind nicht bekannt.

Berlin, den 20. August 2025

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie